

Im Gespräch: Gertrud Corman-Bergau – Als wäre man einen Berg hochgestiegen und fährt nun mit der Seilbahn hinunter

Gertrud Corman-Bergau, Psychotherapeutin und Psychoanalytikerin, hat von 2010 bis 2015 das Präsidentinnenamt der PKN inne gehabt. Sie hat seit Bestehen der Kammer dem Vorstand angehört und damit den Aufbau, die Entwicklung und die Ausrichtung der PKN wesentlich mitgeprägt. Bei der diesjährigen Wahl ist sie mit dem besten Ergebnis aller Kandidatinnen und Kandidaten wieder in die Kammerversammlung gewählt worden, hat aber nicht wieder für ein Vorstandsamt kandidiert.

Liebe Gertrud, wie ist es denn so, nicht mehr Präsidentin zu sein?

Ich stelle fest, dass mein E-Mail Eingang um ca. 80% geschrumpft ist. Dies gibt mir mehr Zeit zum Nachdenken und anstehende Aufgaben kann ich mit mehr Konzentration angehen. Gleichzeitig ist es auch ein Verlust an Informationen, um die ich mich nun selber aktiv kümmern muss, wenn ich was erfahren will. Und natürlich ist auch ein Verlust an Bedeutung damit verbunden, auch Erleichterung, vor allem weil ich die Arbeit in guten Händen weiß. Ich träume mehr und spüre die Nachbereitung der Tätigkeit und Erlebnisse, in gewisser Weise ist es ein Verdauungsprozess. Wobei ich das nicht nur auf die Präsidentschaft, sondern auf die ganze Zeit in der Kammer beziehe: angefangen mit dem Aufbau der Kammer, ihrer Konsti-



Gertrud Corman-Bergau



tuierung und der weiteren Entwicklung. Es ist, als wäre man einen Berg hochgestiegen und fährt nun mit der Seilbahn hinunter und schaut sich die Landschaft noch einmal Stück für Stück an. Ich bin sehr dankbar, dass mir im Amt so viel Vertrauen entgegengebracht wurde. Das war für mich beruflich und persönlich ein Geschenk.

Du hast Dich ja entschieden, weiterhin in der Kammerversammlung mitzuarbeiten. Musst Du da nicht eine ganz neue Rolle für Dich finden?

Ja, sicher. Aber das ist noch zu frisch, um es bewerten zu können. Ich muss wieder neu lernen, z. B. abzuwarten oder zu entscheiden, wann ich mich aktiv einbringe. Vorher war ich „automatisch“ in meiner Funktion gefragt. Ich glaube, dass ich mich auf diese Veränderung gut vorbereitet habe. Es ist wichtig, aushalten zu können, dass sich etwas verändert. Auch in unserem Beruf geht es ja oft darum, Perspektiven zu wechseln, immer wieder verschie-

dene Blickrichtungen einnehmen zu können. Ich hoffe, dass ich in der neuen Rolle, in der ich weniger die ganze Breite der Aufgaben vor Augen habe, für die PKN sinnvoll arbeiten kann.

Wenn ich Dir zuhören kommt es mir so vor, als hättest Du nicht einfach ein Amt bekleidet, sondern Dich mit der PKN und ihren Aufgaben in hohem Maße identifiziert.

Ja. Ich habe es als Aufgabe und Herausforderung wahrgenommen, unsere Berufe und die Kammern weiterzuentwickeln. Wichtig war mir dabei auch immer, die gemeinsamen Belange der Psychotherapie voranzubringen. Das sind für mich neben den PP/KJP auch ärztliche Psychotherapeuten, mit denen es in der Berufsausübung viel Gemeinsames gibt.



Im Gespräch mit Jörg Hermann

Die Psychotherapeutenkammer als Institution zu vermitteln war weder nach außen noch nach innen leicht. Gerade auch die Pflichtmitgliedschaft führte anfangs zu großem Widerstand. Das hat mich herausgefordert. Ich denke auch an die Entwicklung der diversen Ordnungen, insbesondere die Berufsordnung. Sie ist verbunden mit der Gestaltung psychotherapeutischen Handelns und bietet damit auch die Möglichkeit, den Patienten genauer zu beschreiben, was Psychotherapie eigentlich ist und wie ihr Rahmen aussieht. Wichtig ist

mir immer gewesen, dass Psychotherapeuten verständlich über das sprechen, was sie tun. In der Vorstandsarbeit und vor allem in der Präsidentschaft gab es die Möglichkeit interdisziplinärer Arbeit, nicht zuletzt auch in der Auseinandersetzung mit den politischen Ebenen und der Aufgabe, unsere Anliegen in den politischen Raum hinein zu vermitteln.

Du sprichst den Reiz der Aufgaben an. Wie bist Du denn mit dem bisher Erreichten zufrieden?

Mir war es wichtig, dass die verschiedenen Perspektiven der Verfahren und die Menschen, die unsere Berufe vertreten, sich artikulieren und ohne Angst äußern können. Ich denke, dass uns das in Niedersachsen gut gelungen ist. Wenn ich mir die aktuelle Besetzung der Kammerversammlung anschau, bin ich froh, dass wir engagierte und auch viele jüngere KollegInnen haben, die sich intensiv mit der Arbeit beschäftigen und ihre Ideen einbringen.



Gertrud Corman-Bergau

Im Diskurs über Abstimmungen und politische Zielsetzungen, auch auf der Bundesebene, entstehen mehr Polarisierungen, als ich es mir gewünscht hätte: Es kommt immer wieder und neu verschärfend zur Erörterung der Frage

„Wem gehört die Psychotherapie?“ zwischen Ärzten und Psychologen. Auch sehe ich die schwierige Rolle der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie im Rahmen der Ausbildungsdiskussion. Das bedauere ich sehr, doch ich selbst habe keine passende Antwort darauf, wie es besser hätte gelingen können. Persönlich hätte ich mir generell ein langsames Tempo gewünscht. Ich habe manchmal den Eindruck, dass wir uns zu sehr auf das noch nicht Erreichte fixieren und uns zu wenig Zeit nehmen, Prozesse zu reflektieren und auch mal zur Ruhe zu kommen und Erreichtes wahrzunehmen, zu verdauen und Zeit für Zufriedenheit damit zu finden.

Welche Themen neben der schwergewichtigen Ausbildungsdebatte siehst Du aktuell für die Arbeit der Kammern?

Zwei Schwerpunkte sind mir für Niedersachsen als zweitgrößtem Flächenland besonders wichtig: Zum einen die bessere Versorgung der Menschen, die wohnortnahe Psychotherapie im Kontext auch mit Familie und Angehörigen benötigen. Dies gilt grundsätzlich vor allem für Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus sind die Gedanken der sozialpsychiatrischen Ansätze wichtig. Dazu gehört, dass wir auch in der Niederlassung im Rahmen der Richtlinie mit Patienten mit psychotischen Erkrankungen nun arbeiten können. Zum Zweiten liegt mir die Stärkung des Präventionsanteils unserer Arbeit am Herzen. Ich stelle mir oft vor, wie es wäre, wenn wir mehr Möglichkeiten hätten, wichtige



Themen zu vermitteln: Aufklärung über Folgen und Risiken durch längeres Getrenntsein von Eltern und Kindern, Untersuchungen zur Entstehung von Gewalt oder allgemeiner, was psychisch stärkend und schwächend wirkt, also, dass diese Kenntnisse stärker in gesellschaftliches Wissen eingehen und Berücksichtigung finden.

... also auch, stärker politisch und gesellschaftlich wirksam zu werden?

Auf jeden Fall. Wir haben eine gesellschaftliche und damit politische Aufgabe, psychische Prozesse und ihre Behandlungen zu vermitteln. In der Psychotherapie ist ja nicht allein die Diagnostik das Schwierige, sondern vielmehr der Prozess, dass Patienten sich selbst verstehen. Sie dabei zu begleiten und durch eine fachlich fundierte Arbeit zu ermöglichen, dass sie mehr Freiheitsgrade gewinnen, ist wesentlich. Das Aufklären über Grundlagen kann meines Erachtens auch präventiv wirken. Wir können daraus erkennen, dass nicht alles immer schnell zu verändern oder zu fördern ist, sondern auch Zeit zum Sich-setzen-lassen und zur Reflexion benötigt.

Gibt es Bereiche, die Du in Deiner Amtszeit nicht abschließend bearbeiten konntest, die Du eher als wichtige weiter zu behandelnde Themen ausgemacht hast?

Abgeschlossenes sehe ich weniger, da das Meiste in sich weiterentwickelnden Prozessen lebt. Zum Teil sind es auch immer wieder aktuell auftauchende Anliegen und Probleme. Beispielhaft würde ich nennen das Thema der Flüchtlinge, die längerfristige Planung der psychiatrischen Versorgung, Gesundheitsplänen oder wohnortnahe Vernetzungs- und Versorgungsstrukturen. Da gibt es zukünftig noch viel Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten.

Liebe Gertrud, vielen Dank für das Gespräch und alles Gute für Dich und die Zeit in einer neuen Rolle mit einer veränderten Perspektive.

Jörg Hermann, Vorstandsmitglied

Gute Praxis Psychotherapie – Teil 3

In Fortsetzung des Beitrages in den Ausgaben 01/2015 und 02/2015, werden praktische Fälle aus der Berufspraxis von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, hier zur Einsichtnahme in die Patientenakte und zu Auskünften an Dritte dargestellt. **Aber auch hier gilt:** bei jeder Anfrage muss sorgfältig im Einzelfall geprüft werden, ob und in welchem Umfang die Auskunft erteilt werden kann.

Bescheinigungen und Berichte für Anwälte und Gerichte (§§ 8, 27 Berufsordnung-BO)

Eine Mutter beschwert sich, weil die Psychotherapeutin ihr keine Bescheinigung zur Vorlage beim Gericht wegen der anstehenden Scheidung schreibt und ihr auch keine Einsicht in die Patientenakte geben will. Die Patientin ist jetzt 17 Jahre alt, die Psychotherapie wurde bereits vor 2 Jahren beendet. In diesem Fall wollte die Tochter nicht, dass der Psychotherapeut von der Schweigepflicht entbunden wird, somit war die Beschwerde der Mutter gegenstandslos.

Einsichtsfähige Jugendliche müssen selber entscheiden, ob die Eltern Einsicht in die Akte bekommen. Dabei muss der Psychotherapeut darauf achten, dass die Rechte Dritter geschützt werden. So sind Informationen über das andere Elternteil ohne dessen ausdrücklich auf diesen Fall bezogene Schweigepflichtentbindung nicht zu offenbaren. In der Praxis ist es nachträglich oft schwierig, die Dokumentation über die Behandlung eines Kindes oder Jugendlichen für die drei Parteien, Vater, Mutter und Patient, zu trennen. Hier ist also im KJP-Bereich ganz besonders auf eine geeignete und entsprechend getrennte Dokumentation zu achten, damit nicht so viel geschwärzt werden muss. Häufig werden Psychotherapeuten in Scheidungs- und Trennungsfällen um eine Bescheinigung oder einen Bericht gebeten. In der Regel verbietet die berufsrechtliche **Neutralitätsverpflichtung** das. Machen Sie in solchen Fällen die Anfragenden darauf aufmerk-

sam, dass Sie bei einer entsprechenden Schweigepflichtentbindung vor Gericht aussagen **müssen**, und zwar die volle **Wahrheit**. Oft ist diese ja gar nicht so vorteilhaft, wie anfangs von dem streitenden Elternteil bzw. von seinem Anwalt vermutet wird, so dass es sich schon deshalb nicht lohnt, Sie einzubeziehen. Machen Sie auch deutlich, dass ein Auftritt vor Gericht womöglich zu einem erheblichen Vertrauensverlust führen könnte, so dass dann die gesamte weitere Psychotherapie des Kindes auf dem Spiel steht.

Bescheinigungen und Berichte für Versicherungen, Medizinischen Dienst und Kollegen (§ 8 BO)

Nur wenn eine **gültige** Schweigepflichtentbindung vorliegt oder eine gesetzliche Auskunftspflicht oder -erlaubnis besteht, dürfen Sie Auskunft erteilen. Es gibt bei den Versicherungen meistens entsprechende Vordrucke für die Berichte. Wenn Sie, wie es bei Kindern häufig vorkommt, Informationen über mehrere Personen haben, dürfen Sie nur berichten, wenn **alle** Beteiligten eine Schweigepflichtentbindung für diesen konkreten Fall gegeben haben, sonst müssen Sie die nicht freigegebenen Teile auf geeigneter Weise entfernen oder unkenntlich machen.

Auskunft an die Polizei, das Gericht usw. (§ 8 BO)

So kam, nach einem kleinen Rempler mit dem Auto der Großmutter, die Polizei in die Praxis gestürzt und wollte wissen, welcher Patient gerade die Kinderpsychotherapeutische Praxis verlassen hatte, damit die Fahrerin, die den Unfallort verlassen hatte, dingfest gemacht werden könnte.

Auch wenn Sie Zeuge geworden sind von einem Schadensereignis und auch etwas aussagen könnten über die mögliche Schuld des Verursachers, sogar auch wenn es dabei nur um den Fahrer ihres Patienten geht: Sie dürfen nichts aussagen, solange Sie nicht wirksam

von der Schweigepflicht entbunden sind, auch nicht nur den Namen des Patienten. Denn die Tatsache, dass ein Patient bei Ihnen in Behandlung ist, unterliegt der Schweigepflicht und damit auch, wer ihn begleitet hat. Die Polizei hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die gewünschte Auskunft. Dabei ist es unerheblich, wenn vom Polizisten betont wird, dass er wiederum selber ja auch an die Schweigepflicht gebunden ist. Nur beim rechtfertigenden Notstand wären eine Auskunft und damit ein Bruch der Verpflichtung zur Verschwiegenheit erlaubt.

Finanzamt, Steuerberater, eigener Anwalt, Mitarbeiter in der Praxis (§ 8 BO)

In der Regel rechnet der Psychotherapeut mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) oder dem privat versicherten Patienten selber ab. Sollte er von einer externen Abrechnungsstelle Gebrauch machen, muss vorher vom Patienten dazu eine Einwilligung eingeholt werden. Zur Durchsetzung von Forderungen gegen die Patienten muss der Psychotherapeut die Möglichkeit haben, die erforderlichen Daten preiszugeben. Dafür muss er sich aber auf das notwendige Maß beschränken und darf dem Patienten nicht mutwillig Schaden zufügen. In diesem Fall wäre also ein **normales Mahnverfahren** angebracht gewesen. Nach zweimaliger Mahnung durch den Therapeuten selber ist es möglich, ein Mahnverfahren durch einen Rechtsbeistand durchführen zu lassen. Da ist es natürlich erforderlich, dass gewisse Daten herausgegeben werden. Das ist als ein höherwertiger Tatbestand anzusehen, und diese Herausgabe stellt damit im Prinzip keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung im Sinne der Berufsordnung dar. Eine Schweigepflichtentbindung des Patienten ist in diesem Fall also nicht erforderlich. Nur wenn ein Mahnverfahren bis zur Pfändung der Bezüge beim Arbeitgeber gehen muss, darf ein Arbeitgeber überhaupt erfahren, dass gegenüber dem Patienten eine offene Forderung besteht, aber nicht von wem und warum.

Der Steuerberater und das Finanzamt können bei einer Betriebsprüfung ggf. die Patientennamen insbesondere von Privatpatienten identifizieren. Auch das stellt kein Verstoß gegen die Berufsordnung dar, weil der Therapeut ein berechtigtes, insofern höheres Interesse hat. Die Psychotherapeuten müssen z. B. die Namen der Patienten in den Überweisungen nicht vorher schwärzen. Dennoch sollten die Akten so geführt werden, dass weder der Steuerberater noch das Finanzamt auf die Akten zugreifen bzw. Einsicht in die Akten nehmen müssen.

Die Mitarbeiter der Praxis (ob Sekretärin, Putzfrau, Buchführer oder EDV-Fachmann) müssen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Auch das sollte in schriftlicher Form dokumentiert werden.

Krankenkasse, private Krankenversicherung, Beihilfe (§ 7 BO)

Gegenüber der KV, der privaten Versicherung und der Beihilfe gibt der Patient mit seiner Unterschrift auf dem Antrag auf Kostenübernahme der Psychotherapie seine Einwilligung darin, dass der Psychotherapeut seinen Antrag weiterleiten darf und entbindet den Psychotherapeuten damit insofern von der Schweigepflicht. Die von den Krankenkassen, Versicherungen und der Beihilfe hinzugezogenen **Gutachter** sollen nur unter der Chiffre des Patienten (Anfangsbuchstabe des Nachnamens und des 6-stelligen Geburtsdatums) angeschrieben werden. In den Berichten an den Gutachter sollten auch keine Vornamen verwendet werden. Ggf. sind ganz spezielle Berufsbezeichnungen oder Wohnorte der Patienten oder der

Eltern von Kindern und Jugendlichen zu umschreiben, damit sie vom Gutachter nicht identifiziert werden können. Dieser Bericht ist immer in einem **separaten, gut erkennbaren Umschlag** an die Krankenkasse, Krankenversicherung oder Beihilfestelle zu senden. Leider lässt es sich noch immer nicht ganz verhindern, dass Beihilfestellen die Informationen über die Aufnahme einer Psychotherapie und die Diagnose erhalten. Deshalb ist es vor allem bei Anwärtern für den Beamtenstand unbedingt erforderlich, dies mit dem Patienten zu besprechen. Auch kann die Tatsache, dass eine Psychotherapie in Anspruch genommen wurde, dazu führen, dass noch Jahre später ein Wechsel in die private Krankenversicherung erschwert ist. Außerdem könnte ein späterer Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung erschwert sein. Über diese Risiken muss der Patient vor Beginn der Behandlung aufgeklärt werden.

Bertke Reiffen-Züger

Umzug der Geschäftsstelle erfolgreich abgeschlossen!

Der Umzug der Geschäftsstelle der PKN in die neuen Räumlichkeiten hat reibungslos funktioniert. Plangemäß öffnete die Geschäftsstelle am 6. Juli 2015 die Türen am neuen Standort in der Leisewitzstraße 47, 30175 Hannover. Mit rund 590 qm bietet die neue Geschäftsstelle nun den dringend benötigten Raum für die Verwaltungs- und Gremienarbeit. Mit einem großen Tagungsraum, der durch vorausgehende Umbauarbeiten geschaffen werden konnte, ist es nun auch möglich, die Sitzungen der Kammerversammlung



Ansicht der Leisewitzstraße 47

und Fortbildungsveranstaltungen im eigenen Hause zu realisieren.

Geschäftsstelle

Leisewitzstr. 47
30175 Hannover
Tel.: 0511/850304-30
Fax: 0511/850304-44
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr 09.00 – 11.30 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 13.30 – 15.00 Uhr
Mail-Anschrift: info@pknds.de
Mail-Anschrift „Fragen zur Akkreditierung“: Akkreditierung@pknds.de
Internet: www.pknds.de